



Arbeit

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR AUSBILDUNG BIS 18

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Titelbild:** © fotolia - www.ChristianSchwier.de
▪ **Layout und Druck:** Sozialministerium ▪ **Stand:** Juni 2016 ▪ **ISBN:** 978-3-85010-427-2

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronischen Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausbildungspflichtgesetz (APflG)	5
1.1.	Warum kommt dieses Gesetz – und warum jetzt?	5
1.2.	Ab wann gilt die AusBildungspflicht?	5
2.	Zielgruppe	6
2.1.	Wer ist von der AusBildungspflicht betroffen?	6
2.2.	Wie viele Jugendliche sind das?	6
2.3.	Gilt die AusBildungspflicht für Jugendliche mit Behinderung?	6
2.4.	Gilt die AusBildungspflicht für jugendliche AsylwerberInnen?	7
3.	Meldepflicht	8
3.1.	Wie werden jene Jugendlichen identifiziert, die die AusBildungspflicht nicht erfüllen?	8
3.2.	Wieso müssen Erziehungsberechtigte melden? Was ist, wenn Jugendliche gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten keine Aus-/Bildung machen wollen?	8
3.3.	Wie wird der Datenschutz gewährleistet?	9
4.	Ablauf, Beratung und Unterstützung	10
4.1.	Was passiert, wenn jemand keine Aus-/Bildung macht?	10
4.2.	Gibt es die zur Umsetzung erforderliche Struktur bereits?	11
4.3.	Wie viele MitarbeiterInnen umfassen die Koordinierungsstellen?	11
4.4.	An wen kann ich mich wenden, wenn ich Informationen brauche?	12
5.	Strafbestimmungen	13
5.1.	Wann wird eine Strafe verhängt? Wer wird bestraft?	13
5.2.	Wie hoch ist die Strafe?	13
6.	Erfüllung der AusBildungspflicht	14
6.1.	Ist die AusBildungspflicht einer verlängerten Schulpflicht gleichgesetzt?	14
6.2.	Wodurch kann die AusBildungspflicht erfüllt werden?	14
7.	Ausnahmen von der AusBildungspflicht	15
7.1.	Gibt es Ausnahmen von der AusBildungspflicht?	15
7.2.	Was ist mit Jugendlichen, die arbeiten?	15
7.3.	Was ist mit Jugendlichen, die vor dem 18. Geburtstag mit ihrer Aus-/Bildung fertig sind?	15

8.	Angebote, Maßnahmen, Plätze	16
8.1.	Gibt es genügend Angebote?	16
8.2.	Müssen dazu neue Plätze in den Schulen geschaffen werden? Wenn ja, wie viele Plätze werden benötigt?	16
8.3.	Werden alle ihre Wunschausbildung machen können oder nehmen müssen, was übrig bleibt?	16
8.4.	Was tragen andere Ressorts und die Länder bei?	17
8.5.	Wird es auch verstärkter Anstrengungen bedürfen, um potenzielle SchulabbrecherInnen aufzufangen?	17
9.	Kosten	18
9.1.	Was kostet die AusBildungspflicht?	18
9.2.	Wieso sollen diese Gelder aufgebracht werden?	18
9.3.	Warum wird das Behinderteneinstellungsgesetz geändert?	18
10.	IHS-Studie	19
10.1.	Warum wurde das IHS mit der Erstellung einer Studie beauftragt?	19
10.2.	Was ist das Ergebnis der IHS-Studie?	19
10.3.	Welche Empfehlungen geben die StudienautorInnen?	20
10.4.	Welche positiven Entwicklungen sehen die StudienautorInnen?	21
11.	Leistungen für die Arbeitsmarktintegration Jugendlicher	22
11.1.	Was leistet das Sozialministerium bisher schon für Jugendliche?	22
11.2.	Wie hoch sind die Ausgaben für die Arbeitsmarktintegration junger Menschen?	22
11.3.	Wie sind die aktuellen Arbeitsmarktdaten Jugendlicher in Österreich? Wie steht Österreich im internationalen Vergleich da?	22

1. AUSBILDUNGSPFLICHTGESETZ (APFLG)

1.1. Warum kommt dieses Gesetz – und warum jetzt?

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen. Dank intensiver Bemühungen in den vergangenen Jahren ist es Österreich zwar gelungen, die Jugendarbeitslosigkeit niedrig zu halten, angesichts der steigenden Qualifikationsanforderungen reicht die Ausbildungsgarantie allein aber nicht aus.

Österreich ist mit neun Pflichtschuljahren eines der Schlusslichter innerhalb der EU und international im Mittelfeld. Für die Anforderungen des Arbeitsmarktes und der gesellschaftlichen Teilhabe sind neun Jahre Bildung vielfach nicht mehr ausreichend.

Während die meisten Jugendlichen nach dem Ende der neunjährigen Schulpflicht ohnehin den Schulbesuch fortsetzen oder eine Lehre absolvieren, trifft dies für eine kleine Gruppe nicht zu. Sie brechen ihren Schulbesuch oder ihre Ausbildung ab, nehmen Hilfstätigkeiten an oder ziehen sich phasenweise ganz aus den Systemen Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt zurück. Ein solch schlechter Start in das Berufsleben zieht lebenslange schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich.

Junge Menschen, die über keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss verfügen, haben ein dreifaches Risiko von Arbeitslosigkeit, ein vierfaches Risiko HilfsarbeiterInnen zu werden und ein siebenfaches Risiko von erwerbsfernen Positionen.

1.2. Ab wann gilt die AusBildungspflicht?

Das Ausbildungspflichtgesetz tritt – mit Ausnahme der Strafbestimmungen, die erst im Jahr 2018 wirksam werden – mit 1. August 2016 in Kraft. Da der Entwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, ist für den Gesetzesbeschluss eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nötig.

2. ZIELGRUPPE

2.1. Wer ist von der AusBildungspflicht betroffen?

Alle unter 18 Jahren, die

- die Schulpflicht erfüllt haben,
- sich dauerhaft in Österreich aufhalten und nicht ohnehin in die Schule gehen oder eine berufliche Ausbildung machen,

sind Zielgruppe und verpflichtet, einer Bildung oder Ausbildung nachzugehen.

Der Ausbildungsjahrgang 2017/18 ist der erste, der von der neuen AusBildungspflicht betroffen ist. Das bedeutet, dass all jene, die die Pflichtschule im Schuljahr 2016/17 abschließen, bereits der AusBildungspflicht unterliegen. Die nachfolgenden Jahrgänge sollen sukzessive hineinwachsen, sodass der Vollausbau 2019/2020 erreicht werden wird.

2.2. Wie viele Jugendliche sind das?

Laut einer Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) aus dem Jahr 2015 wird von rund 16.000 frühen AusBildungsabbrecherInnen von 15 bis 17 Jahren ausgegangen, deren Anzahl durch die AusBildung bis 18 schrittweise und deutlich reduziert werden soll.

Die ersten Jugendlichen, für die die AusBildungspflicht gilt, sind jene, deren Pflichtschulzeit mit dem Schuljahr 2016/17 endet. Das sind **rund 5.000** Jugendliche im ersten Jahr der AusBildungspflicht.

Die Anzahl der frühzeitigen AusBildungsabbrecherInnen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert. Dies hat zum einen demographische Gründe, ist jedoch auch auf die Erfolge von Angeboten, wie z.B. dem Jugendcoaching, zurückzuführen. Während 2009 noch 7,5 Prozent der jungen Menschen ohne weiterführende Bildung oder Ausbildung blieben, waren es 2013 „nur“ noch 6,4 Prozent. Die nun neu hinzukommenden jugendlichen Asylberechtigten heben diesen Rückgang aber mehr als auf, und daher wird die Zahl der jungen Menschen, die zusätzlich in Bildung und Ausbildung integriert werden müssen, in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht sinken.

2.3. Gilt die AusBildungspflicht für Jugendliche mit Behinderung?

Im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention gilt dieses Gesetz für alle Jugendlichen, d.h. Jugendliche mit Behinderung sind nicht ausgenommen.

2.4. Gilt die AusBildungspflicht für jugendliche AsylwerberInnen?

Jugendliche AsylwerberInnen sind nicht in die AusBildungspflicht einbezogen, da ihnen aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus nicht alle Angebote an weiterführender Bildung und Ausbildung offen stehen. Nach Möglichkeit sollen aber auch für diese Zielgruppe bereits vorbereitende Schritte zur Integration in Aus-/Bildung und Arbeitsmarkt gesetzt werden.

3. MELDEPFLICHT

3.1. Wie werden jene Jugendlichen identifiziert, die die AusBildungspflicht nicht erfüllen?

Um Jugendliche, die kein Bildungs- oder Ausbildungsangebot nutzen, bestmöglich unterstützen zu können, ist es nötig, diese möglichst frühzeitig zu erkennen. Es werden daher verschiedene Daten zusammengeführt, um zielgerichtet Angebote setzen zu können:

Erziehungsberechtigte sind dazu angehalten, die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn nicht binnen vier Monaten nach einem Abgang oder Abbruch von Bildung oder Ausbildung eine weitere Aus-/Bildung aufgenommen wird, damit die betroffenen Jugendlichen rechtzeitig dabei unterstützt werden können, ein für sie passendes Angebot zu finden.

Auch Schulen, Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice, Lehrlingsstellen u.a. sollen künftig Jugendliche, die Aus-/Bildungen beginnen oder abbrechen, zumindest vier Mal jährlich der Statistik Austria melden.

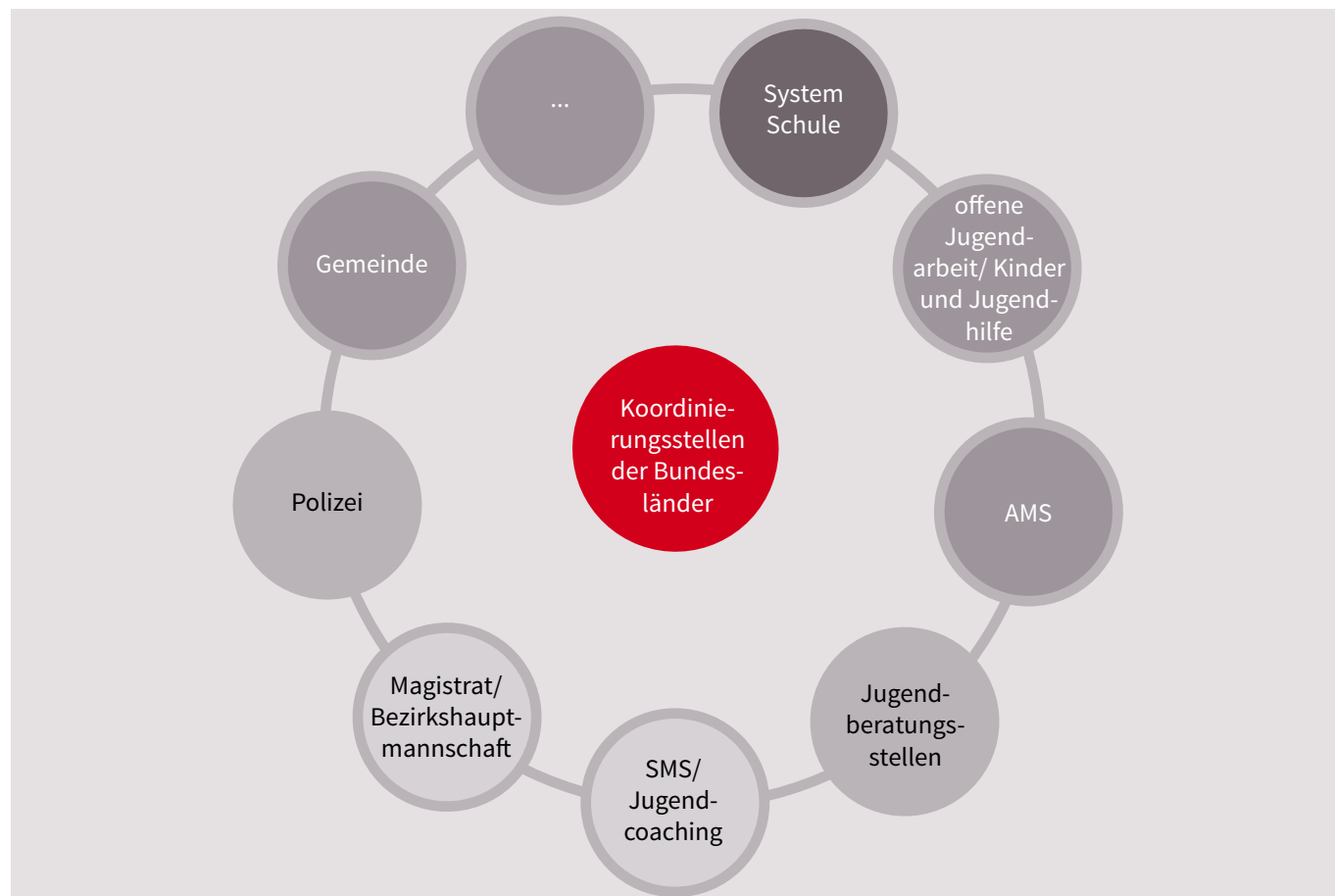
Wenn nach einem Abgang oder Abbruch zum nächsten Meldezeitpunkt kein Zugang vermerkt werden kann, folgt eine Kontaktaufnahme mit dem bzw. der betroffenen Jugendlichen durch die zuständige Koordinierungsstelle.

3.2. Wieso müssen Erziehungsberechtigte melden? Was ist, wenn Jugendliche gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten keine Aus-/Bildung machen wollen?

Erziehungsberechtigte haben wesentlichen Einfluss auf die Bildungskarriere ihrer Kinder. Das Bewusstsein für den Wert einer weiterführenden Aus /Bildung daher nicht nur bei den Jugendlichen selbst, sondern auch bei den Erziehungsberechtigten zu stärken, ist wichtig.

In jenen Fällen, in denen Erziehungsberechtigte Problemstellungen bezüglich der weiteren Bildungslaufbahn nicht selbst lösen können, steht eine Unterstützungsstruktur zur Verfügung, die die Jugendlichen berät, betreut und darauf abzielt, Erziehungsberechtigten wie Jugendlichen bestmögliche Angebote zugänglich zu machen. Wenn Erziehungsberechtigte glaubhaft machen können, dass sie verantwortungsbewusst handeln und Bemühungen hinsichtlich der Bildungslaufbahn ihrer Kinder setzen, wird auch keine Strafe verhängt.

Abbildung 1: Netzwerk der Unterstützung



Gleichzeitig sind aber auch betroffene Einrichtungen gefordert, Zu- und Abgänge in bzw. aus einer Aus-/Bildung zu melden. Einerseits wird so auch dort das Bewusstsein für die Frage nach dem weiteren Verlauf der Bildungskarrieren von Jugendlichen und für Präventionsbemühungen gestärkt und andererseits ein Sicherheitsnetz gespannt, um jene zu unterstützen, die einer Hilfestellung bedürfen.

3.3. Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Im Gesetzesentwurf wird großer Wert auf strengen Datenschutz gelegt wie auch darauf, dass nur jene Daten weitergegeben werden, die unbedingt nötig sind. Keine Einrichtung wird auf Daten der anderen direkt zugreifen können. Um verfolgen zu können, ob Jugendliche eine weiterführende Aus-/Bildung machen, fließen jedoch alle Daten bei der Statistik Austria zusammen.

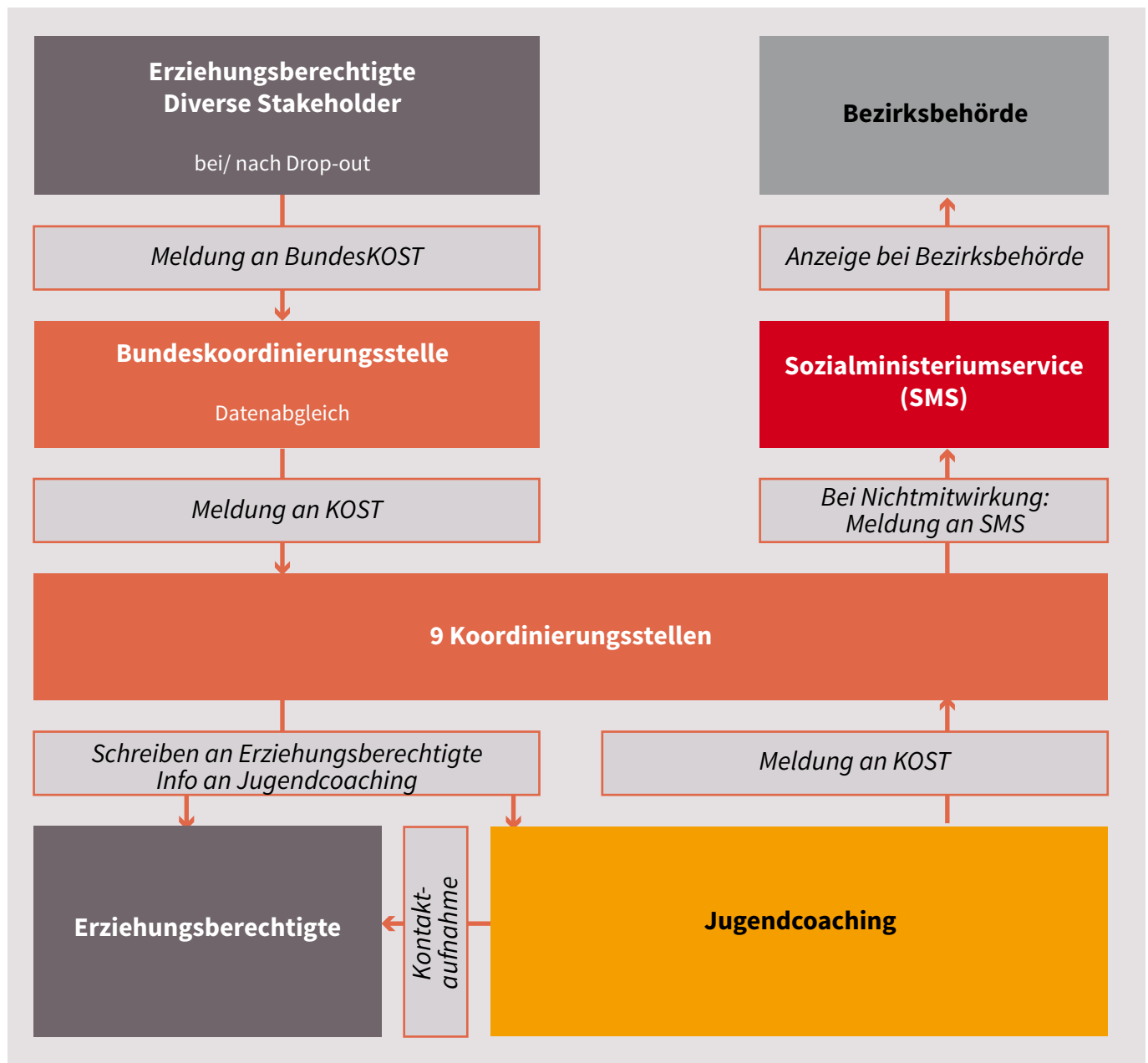
Die an die Statistik Austria gemeldeten Daten werden pseudonymisiert abgeglichen und nur dann, wenn bei einer Person kein laufender Besuch einer Aus /Bildung festgestellt werden kann, wieder mit der konkreten Person verknüpft. Dem Sozialministeriumservice und in weiterer Folge der Koordinierungsstelle werden nur jene Daten gemeldet, die für eine Kontaktaufnahme nötig sind.

4. ABLAUF, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

4.1. Was passiert, wenn jemand keine Aus-/Bildung macht?

Nachdem die Koordinierungsstelle die Daten des bzw. der betreffenden Jugendlichen erhalten hat, nimmt sie schriftlich Kontakt mit dem oder der Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten auf. Im nächsten Schritt versucht das damit beauftragte Jugendcoaching mehrmals, Kontakt aufzunehmen. Scheitert auch das, bekommen die Erziehungsberechtigten ein weiteres Schreiben von der Koordinierungsstelle. Reagieren die Erziehungsberechtigten wieder nicht auf dieses Schreiben, meldet dies die Koordinierungsstelle dem Sozialministeriumservice, das eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstatten kann.

Abbildung 2: Stufenplan der Unterstützung

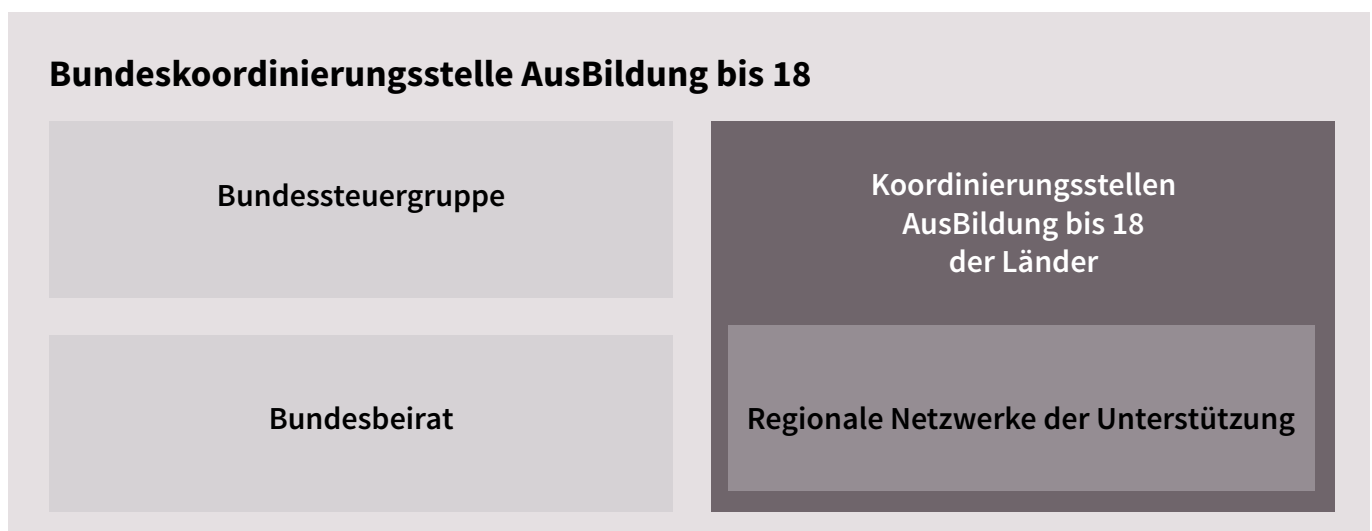


Kommt es hingegen zu einer Rückmeldung, wird gemeinsam mit dem bzw. der Jugendlichen von Jugendcoaching bzw. Arbeitsmarktservice ein individueller Perspektiven- oder Betreuungsplan erstellt und festgelegt, in welcher Weise die AusBildungspflicht erfüllt werden kann. Dies kann z.B. durch Schule, Lehre, weiterführende Ausbildung, Teilqualifizierung oder, falls nötig, vorbereitende Maßnahmen oder Nachholen eines Pflichtschulabschlusses erfolgen. Dabei werden nicht nur alle erforderlichen Stellen einbezogen, sondern vor allem die Wünsche und Interessen der bzw. des Jugendlichen in den Vordergrund gestellt. Keinesfalls soll über ihren oder seinen Kopf hinweg über die weitere Bildungslaufbahn entschieden werden.

4.2. Gibt es die zur Umsetzung erforderliche Struktur bereits?

Es gibt bereits in jedem Bundesland Koordinierungsstellen am Übergang zwischen Schule und Beruf sowie eine bundesweite Koordinierungsstelle. Diese werden hinsichtlich ihrer Aufgaben im Bereich der AusBildung bis 18 mehr Kompetenzen und Ressourcen erhalten.

Abbildung 3: Bundeskoordinierungsstelle AusBildung bis 18



Die Koordinations- und Unterstützungsstrukturen befinden sich derzeit ebenso wie die technischen Voraussetzungen für den Datentransfer im Aufbau.

Der Zeitplan für die AusBildung bis 18 ist sehr ambitioniert, sodass diese Begleitstrukturen erst sukzessive aufgebaut werden und greifen können. Auch angesichts der Komplexität des Projekts sind Anlaufschwierigkeiten nicht auszuschließen. Daher gilt zwar die AusBildungspflicht ab 2017, eine Verhängung von Strafen ist aber erst ab 2018 möglich.

4.3. Wie viele MitarbeiterInnen umfassen die Koordinierungsstellen?

Für die Aufgaben der AusBildung bis 18 werden die bestehenden Koordinierungsstellen in einem ersten Schritt österreichweit um insgesamt 18 Personen aufgestockt, wobei darauf geachtet wird, dass die personelle Ausstattung auch in Relation zur Größe des Bundeslandes in einem guten Verhältnis steht.

4.4. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Informationen brauche?

Vorerst wird es Informationen im Internet geben (www.sozialministerium.at). In weiterer Folge wird es eine breit angelegte, wie auch eine für die Zielgruppe und die betroffenen Institutionen gezielte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der vier beteiligten Ressorts geben. Die Koordinierungsstellen werden einen Teil der Informationsarbeit übernehmen und insbesondere für konkrete und persönliche Anfragen zur Verfügung stehen.

5. STRAFBESTIMMUNGEN

5.1. Wann wird eine Strafe verhängt? Wer wird bestraft?

Bestrafung ist nicht das Ziel der AusBildung bis 18 und wird immer nur das Mittel letzter Wahl sein. Ziel ist, Jugendliche in Aus-/Bildung zu halten bzw. sie zur weiterführenden Aus-/Bildung zu motivieren und darin zu unterstützen, Bildungs- und Ausbildungsangebote wahrzunehmen. Nur als letzte Konsequenz soll gegen Erziehungsberechtigte Anzeige erstattet werden, wenn nachweislich keine Verantwortung übernommen wird bzw. keine Bemühungen im Sinne des bzw. der Jugendlichen unternommen werden.

Gestraft wird also grundsätzlich nicht gleich, sondern erst dann, wenn jede Kontaktaufnahme und die damit verbundenen Unterstützungsangebote verweigert werden. Auch Ferienzeiten oder Wartezeiten auf den Beginn einer Aus /Bildung im Rahmen von vier Monaten innerhalb eines Jahres widersprechen der Erfüllung der AusBildungspflicht nicht. Wenn kein passendes Angebot zur Verfügung steht oder dieses erst nach Ablauf der vier Monate begonnen werden kann, hat dies jedenfalls auch keine Bestrafung zur Folge.

5.2. Wie hoch ist die Strafe?

Die Strafe selbst ist an die Strafe bei Verletzung der Schulpflicht angelehnt und bewegt sich in derselben Höhe: Erziehungsberechtigte zahlen 100 bis 500 Euro beim ersten Verstoß bzw. 200 bis 1.000 Euro im Wiederholungsfall. Für die Verhängung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

6. ERFÜLLUNG DER AUSBILDUNGSPFLICHT

6.1. Ist die AusBildungspflicht einer verlängerten Schulpflicht gleichgesetzt?

Die AusBildungspflicht ist keine verlängerte Schulpflicht, insbesondere da sie nicht allein durch den Besuch einer weiterführenden Schule erfüllt werden kann, sondern auch durch die Teilnahme an anderen Ausbildungen oder Angeboten des Arbeitsmarktservice oder des Sozialministeriumservice.

6.2. Wodurch kann die AusBildungspflicht erfüllt werden?

Die AusBildungspflicht kann erfüllt werden

- durch Schulbesuch oder privaten Unterricht
- durch berufliche Ausbildungen (Lehre, Überbetriebliche Lehrausbildung, Teilqualifikation)
- durch die Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen für schulische Externistenprüfungen oder einzelne Ausbildungen (z.B. Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss oder auf Berufsausbildungsmaßnahmen)
- durch Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- durch Teilnahme an Maßnahmen für Jugendliche mit Assistenzbedarf
- durch eine im Perspektiven- oder Betreuungsplan vorgesehene Beschäftigung.

Um neue Maßnahmen oder Änderung einzubeziehen, hat das Sozialministeriumservice zudem künftig eine Liste jener Maßnahmen kundzumachen, mittels derer die AusBildungspflicht erfüllt werden kann.

7. AUSNAHMEN VON DER AUSBILDUNGSPFLICHT

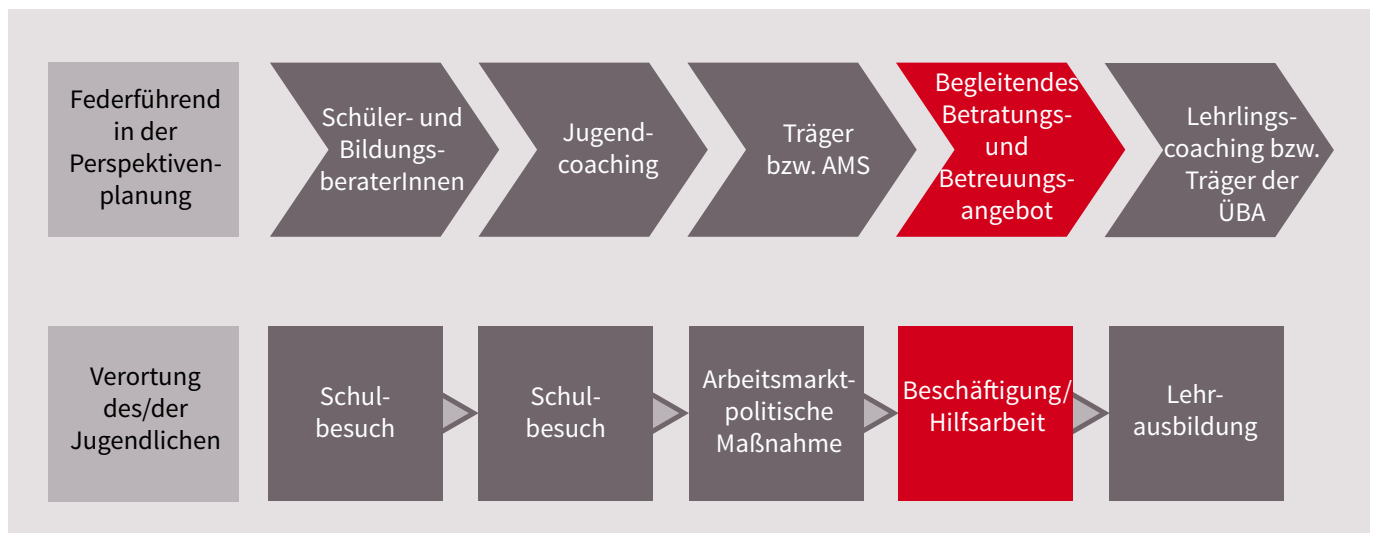
7.1. Gibt es Ausnahmen von der AusBildungspflicht?

Die AusBildungspflicht kann ruhen, wenn z.B. Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Präsenz-Zivildienst leisten, erkrankt sind oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

7.2. Was ist mit Jugendlichen, die arbeiten?

Ausgehend vom Regierungsprogramm soll es zu einer weitgehenden Einschränkung der jugendlichen Hilfsarbeit kommen. Künftig ist jugendliche Hilfsarbeit nur dann erlaubt, wenn sie neben schulischer oder beruflicher Ausbildung ausgeübt wird oder explizit im Perspektiven- oder Betreuungsplan zeitlich befristet festgelegt wurde.

Abbildung 4: Beispielhafter Prozess einer Perspektivenplanung inkl. Phase der Hilfsarbeit



Liegt für eine beabsichtigte oder bereits bestehende Hilfsarbeit kein korrespondierender Perspektiven- oder Betreuungsplan vor, sollte über die Koordinierungsstellen ein geeigneter Beratungs- und Betreuungsprozess in die Wege geleitet werden. Die betroffenen Erziehungsberechtigten und Jugendlichen sind dabei zu einer entsprechenden Kooperationsbereitschaft verpflichtet.

7.3. Was ist mit Jugendlichen, die vor dem 18. Geburtstag mit ihrer Aus-/Bildung fertig sind?

Wenn eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eine weiterführende Aus-/Bildung vor dem 18. Geburtstag abschließt, endet die AusBildungspflicht, da der Zweck (nämlich ein höherer Abschluss als der Pflichtschulabschluss) erreicht ist. Dies gilt auch bei verkürzter Lehrzeit oder mindestens zweijähriger Berufsbildender Mittlerer Schule (BMS).

8. ANGEBOTE, MASSNAHMEN, PLÄTZE

8.1. Gibt es genügend Angebote?

Die Regierung arbeitet mit Hochdruck, aber auch im Rahmen der budgetären Möglichkeiten daran, die Angebote bedarfsgerecht auszubauen. Trotz eingehender und fundierter Analyse lassen sich Anlaufschwierigkeiten und Angebotslücken nicht ausschließen, auf welche die Systeme dann entsprechend reagieren müssen. Daher wurde bewusst entschieden, die Strafbestimmungen erst im Jahr 2018 in Kraft treten zu lassen.

8.2. Müssen dazu neue Plätze in den Schulen geschaffen werden? Wenn ja, wie viele Plätze werden benötigt?

Es ist wichtig, nicht beliebig Platzzahlen zu erhöhen, sondern dies systematisch dort zu tun, wo es notwendig ist, und zwar für jene Angebote, an denen Bedarf herrscht. Dieser Bedarf wurde u.a. bei den ausbildungsvorbereitenden Produktionsschulen erkannt, die im nächsten Jahr bereits erweitert werden. Allein durch den demographischen Wandel werden derzeit aber österreichweit Ausbildungskapazitäten frei, zudem wird ein Vollausbau erst 2019/2020 erreicht. Durch Synergieeffekte und präventive Maßnahmen wird es verstärkt gelingen, die Jugendlichen adäquat zu betreuen bzw. zu Aus-/Bildungen zu führen. Mittelfristig sind aber – nicht zuletzt durch die neu hinzukommenden jugendlichen Asylberechtigten – zusätzliche Plätze und Angebote notwendig.

Das zu etablierende Monitoringsystem wird schließlich darüber Auskunft geben, wo und welche Kapazitäten im Vollausbau benötigt werden. Diese sollen dann regional abgestimmt zur Verfügung gestellt werden.

8.3. Werden alle ihre Wunschausbildung machen können oder nehmen müssen, was übrig bleibt?

Funktionierende Bildungs- und Berufsorientierung in der Schule – aber etwa auch die von der Wirtschaftskammer angebotenen Potenzialanalysen – helfen Jugendlichen, ihre Stärken zu erkennen und umsetzbare Aus-/Bildungs- und Berufswünsche zu entwickeln.

Spezielle Aus-/Bildungswünsche werden auch weiterhin voraussetzen, dass die Jugendlichen, wie schon derzeit, dafür längere Strecken und Aus-/Bildungsorte abseits des Heimatbezirkes in Kauf nehmen müssen.

Mit Hilfe einer gelungenen Beratung und Betreuung können sogar aus scheinbar unrealistischen Zukunftswünschen konkrete weitere Aus-/Bildungsschritte gemeinsam erarbeitet werden. Kernpunkt ist hier, mit den Jugendlichen und nicht gegen sie zu arbeiten.

8.4. Was tragen andere Ressorts und die Länder bei?

Das Wirtschaftsministerium hat bereits 2015 eine Novelle des Berufsausbildungsgesetzes verabschiedet, bei der einerseits größeres Augenmerk auf Qualitätssicherung in der Lehrlingsausbildung und damit auch auf die Prävention von Drop-outs (englisch für „Ausfälle“), also auf die Vermeidung von Abbrüchen, gelegt. Andererseits wurde die Möglichkeit geschaffen, für die Teilqualifikation als spezielle Formen der Lehrausbildung standardisierte Curricula zu schaffen. Gleichzeitig wurde das Lehrlingscoaching österreichweit ausgerollt, die Unterstützungsmaßnahmen zum Erreichen eines Lehrabschlusses im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung wurden verlängert.

Im Schulsystem werden vor dem Hintergrund der AusBildungspflicht die Bemühungen verstärkt, Jugendliche im System zu halten, da eine Reintegration in der Regel deutlich aufwendiger als die Vermeidung von Schulabbrüchen ist.

Von besonderer Bedeutung für die AusBildungspflicht werden auch die Weiterentwicklung und Attraktivierung der Polytechnischen Schulen, die Implementierung des qualifizierten Pflichtschulabschlusses, welcher auch in einem 10. oder 11. Schuljahr erreicht werden kann, und die Reform der Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) mit höheren Praxisanteilen sein. Das Bildungsministerium setzt dabei im Sinne der AusBildungspflicht auf prozesshafte Berufs- und Bildungswegorientierung, auf Schnittstellenmanagement und eine gemeinsame schulische Qualitätssicherung sowie Durchlässigkeit ab der 9. Schulstufe.

Da ein Teil der Zielgruppe der AusBildungspflicht Bedarf an niederschweligen Angeboten zur Heranführung an weiterführende Bildung oder Ausbildung hat, wird insbesondere hier ein Beitrag der Länder erwartet – oft auch in Zusammenhang mit der offenen Jugendarbeit.

8.5. Wird es auch verstärkter Anstrengungen bedürfen, um potenzielle SchulabbrecherInnen aufzufangen?

Prävention ist der Schlüssel zum Erfolg – nicht nur um Schulabbrüche, sondern auch um Lehr- bzw. Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Die Bundesregierung hat hier in den letzten Jahren ihre Bemühungen dahingehend bereits verstärkt, sei es mit den Schüler- und BildungsberaterInnen, mit dem Jugendcoaching am Übergang zwischen Schule und Beruf oder auch mit dem Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching. Diese persönliche Begleitung und die damit verbundene präventive Wirkung werden durch die AusBildungspflicht nochmals an Bedeutung gewinnen.

9. KOSTEN

9.1. Was kostet die AusBildungspflicht?

Nach derzeitigen Schätzungen kostet die AusBildungspflicht das Sozialministerium im Vollausbau jährlich etwa 57 Mio. Euro zusätzlich zu den bisherigen Ausgaben von rund 796 Mio. Euro, die pro Jahr für die Arbeitsmarktintegration junger Menschen ausgegeben werden.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Kosten, die für die Struktur nötig sind (Koordinierungsstellen, Ausbau des Jugendcoaching, Datenverarbeitung und Monitoring sowie Öffentlichkeitsarbeit) und Kosten, die das Angebot betreffen (Plätze in Überbetrieblichen Lehrausbildungen, niederschwelligen Maßnahmen etc.).

Kurzfristig bedeutet die Einführung einer AusBildungspflicht also höhere Ausgaben. Mittel- bis langfristig rentiert sich das aber, da mehr Jugendliche eine weiterführende Bildung oder Ausbildung haben und sich ihr Arbeitslosigkeitsrisiko um zwei Drittel reduziert. Durch zukünftige nachhaltige, qualifizierte Beschäftigung kommt es zu mehr Steuereinnahmen und weniger Ausgaben für Arbeitslosengeld und andere Sozialleistungen.

9.2. Wieso sollen diese Gelder aufgebracht werden?

Menschen, die nur über einen Pflichtschulabschluss verfügen, sind häufig von Arbeitslosigkeit betroffen oder befinden sich in Beschäftigungen, die aufgrund ihrer Belastungen nicht bis ins Alter ausgeübt werden können und/oder eine niedrigere Bezahlung mit sich bringen. All dies bedeutet höhere Kosten für das Sozialsystem und niedrigere Einnahmen für den Staat. Das Nachwachsen weiterer Generationen zu verhindern, deren Potenziale nicht ausgeschöpft wurden, und gleichzeitig Folgekosten zu vermeiden, ist volkswirtschaftlich sinnvoll.

9.3. Warum wird das Behinderteneinstellungsgesetz geändert?

Bereits bisher wurden vom Sozialministeriumservice Maßnahmen für Jugendliche im Bereich Aus-/Bildung angeboten, wie Jugendcoaching, Produktionsschulen, Berufsausbildungsassistenz oder Arbeitsassistenz. In diesen Maßnahmen werden aber nicht ausschließlich Jugendliche mit Behinderung betreut, sondern auch Jugendliche, die durch individuelle Beeinträchtigungen sowie soziale Benachteiligungen gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss der Sekundarstufe 1 oder 2 zu erlangen. Durch eine Änderung wird gesetzlich festgelegt, dass auch diese Personen zur Zielgruppe dieser Angebote zählen.

Die Förderung dieser Zielgruppe erfolgt aber nicht zu Lasten von Menschen mit Behinderung. Die bereits bisher verfolgte Praxis, dass keine Ausgleichstaxen („Dienstgeberbeiträge“) in Maßnahmen fließen, die nicht ausschließlich Menschen mit Behinderung zugutekommen, wird gesetzlich klargestellt, indem die Finanzierung der AusBildung bis 18 ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgt.

10. IHS-STUDIE

10.1. Warum wurde das IHS mit der Erstellung einer Studie beauftragt?

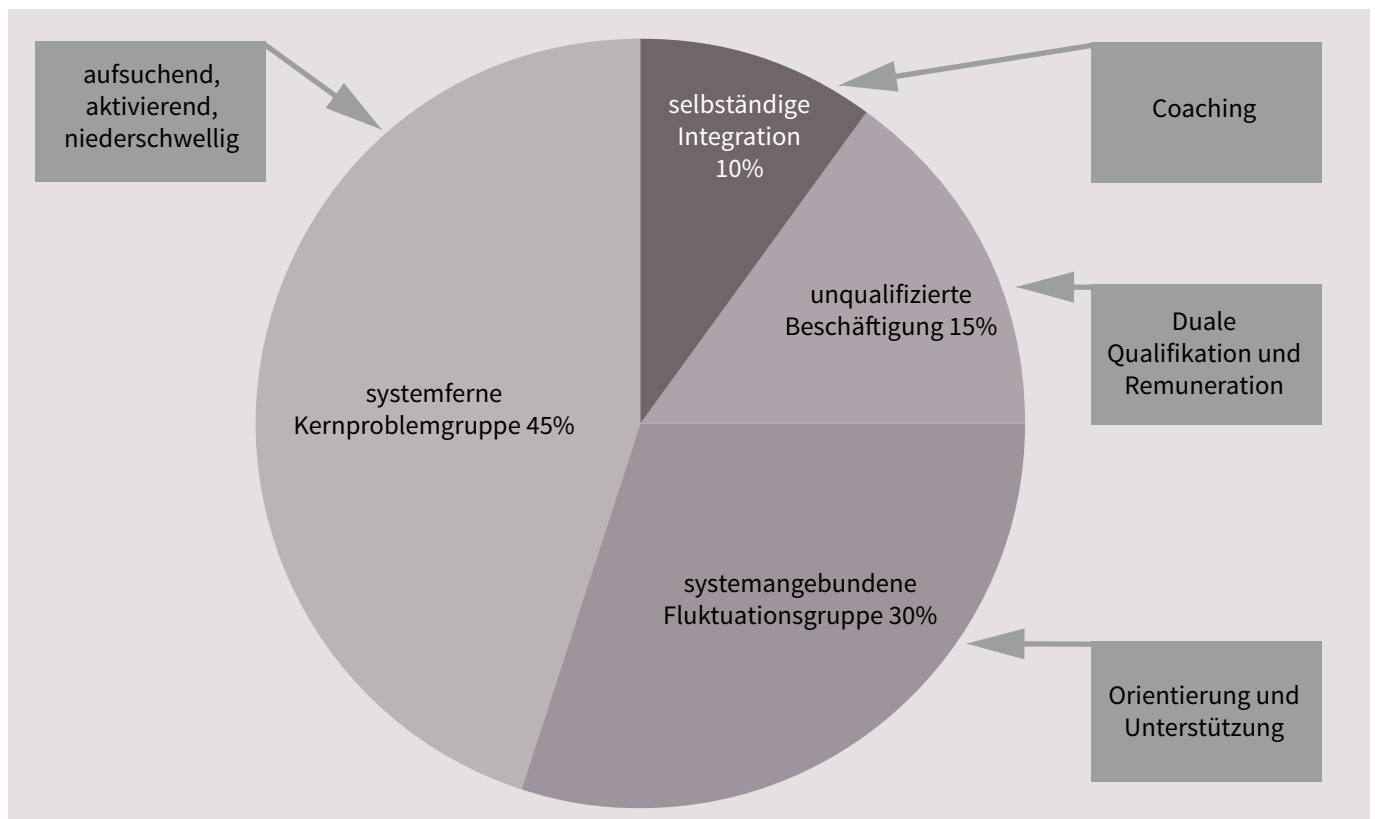
Im Rahmen des Regierungsvorhabens AusBildung bis 18 haben die vier beteiligten Ressorts das Institut für Höhere Studien mit einer Grundlagenanalyse (Autorenschaft: Mario Steiner, Gabriele Pessl, Johannes Karaszek; Erstellungszeitraum: 2014/15) zum Bedarf von und Angebot für die Zielgruppe der AusBildung bis 18 beauftragt. Diese Grundlagenanalyse gibt Auskunft über die quantitativen und qualitativen Bedarfe, die sich aus dieser Gesetzesreform ergeben. Im Fokus stand aber nicht nur die Kompensation, sondern auch die Prävention, also die Frage, durch welche Änderungen im bestehenden System bzw. durch welche Interventionsmaßnahmen Aus-/Bildungsabbrüche verhindert werden können.

10.2. Was ist das Ergebnis der IHS-Studie?

Rund 16.000 Jugendliche (rund 5.000 15-, 16- und 17-Jährige pro Jahrgang) sind im Rahmen des vorliegenden Projektberichtes als Zielgruppe für die Ausbildung bis 18 identifiziert worden. Diese Zielgruppe ist allerdings hinsichtlich der Systemanbindung und des Unterstützungsbedarfs heterogen:

- Rund 10 Prozent der Zielgruppe können als weitgehend „problemlos“ eingestuft werden, weil sie aus eigenem Antrieb einen Wiedereinstieg in das Aus-/Bildungssystem schaffen. Diese Jugendlichen bedürfen keiner intensiveren Betreuung, sondern eines Coachings zur Beratung hinsichtlich des eingeschlagenen Wegs.
- 30 Prozent der Zielgruppe bilden eine „systemangebundene Fluktuationsgruppe“ mit einer Grundmotivation zur Systemeinbindung, aber erhöhtem Orientierungsbedarf.
- Knapp 15 Prozent der Zielgruppe können der „unqualifizierten Beschäftigtengruppe“ zugerechnet werden. Eine Kombination aus einer dualen Qualifikation mit entsprechend entlohnten Beschäftigungsanteilen scheint hier das Mittel der Wahl.
- Rund 45 Prozent umfasst die „systemferne Kernproblemgruppe“, die durch aufsuchende und aktivierenden Maßnahmen bzw. niederschwellige Einstiegsangebote erreicht werden soll.

Abbildung 5: Zielgruppendifferenzierung (Quelle: Statistik Austria, Berechnungen: IHS)



10.3. Welche Empfehlungen geben die StudienautorInnen?

Prävention

- Reduktion der Selektivität des österreichischen Bildungssystems
- Forcierung der Ganztagschule
- Ausbau der Schulsozialarbeit und Schulpsychologie
- LehrerInnenprofessionalisierung, u.a. mit Blick auf Diversität und Heterogenität der Zielgruppe sowie Erhöhung des LehrerInnenanteils mit Migrationshintergrund (Role-Models, englisch für „Vorbilder“)
- Effizientere Nutzung von Ressourcen, u.a. durch Umverteilung von der Verwaltung zur Pädagogik

Kompensation

- Angebotslücken schließen (ein bedarfsorientiertes Mehr an Plätzen, Ausbau bestehender Maßnahmen)
- Bedarf an niederschweligen Angeboten, die der systemfernen Kernproblemgruppe einen langsamen Wiedereinstieg ermöglicht
- Maßnahmenangebot für spezifische Problemlagen (z.B. Jugendliche mit psychischen Problemen, jugendliche Asylberechtigte)
- Case Management (englisch für „Fallführung“ oder „Fallverwaltung“), um dem Abtauchen von Jugendlichen entgegenwirken zu können

- Bewusstseinsbildung bei relevanten Institutionen, dass alle gemeinsam an der Umsetzung eines übergeordneten Ziels arbeiten und daher miteinander kooperieren anstelle sich und das eigene Klientel voneinander abzugrenzen

10.4. Welche positiven Entwicklungen sehen die StudienautorInnen?

Mit der AusBildung bis 18 wurde das System bereits sensibilisiert, und es gibt **zahlreiche Maßnahmen, die bereits gesetzt wurden und schon greifen:**

- Jugendcoaching
- Praxis-Handelsschule
- Ganztägige Schule
- Neue Mittelschule
- Berufsorientierung und Bildungsberatung
- Schulsozialarbeit und Schulpsychologie
- Integrative und überbetriebliche Berufsausbildung
- Produktionsschulen

11. LEISTUNGEN FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION JUGENDLICHER

11.1. Was leistet das Sozialministerium bisher schon für Jugendliche?

Seit 2008 gibt es die Ausbildungsgarantie der Bundesregierung: Für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen, die bzw. der keine betriebliche Lehrstelle findet, gibt es Platz in der Überbetrieblichen Lehrausbildung. Diese ist mittlerweile fester Bestandteil des Systems, ohne jedoch der betrieblichen Lehre Konkurrenz zu machen.

Wesentliche Erweiterungen in den letzten Jahren waren der Auf- und Ausbau der Produktionsschulen, die Einführung des Jugendcoaching und die Einführung des Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching.

Das Jugendcoaching ist schon seit 2012 wesentliches Bindeglied am Übergang von der Pflichtschule in eine weiterführende Ausbildung. Ausgrenzungsgefährdete Jugendliche werden durch das Jugendcoaching bereits im letzten Pflichtschuljahr insbesondere auch in den Polytechnischen Schulen betreut und unterstützt.

11.2. Wie hoch sind die Ausgaben für die Arbeitsmarktintegration junger Menschen?

Insgesamt beliefen sich die geschätzten Ausgaben für Jugendliche auf einen Betrag von rund 796 Mio. Euro für das Jahr 2015. Diese Summe beinhaltet folgende große Ausgabenpositionen:

- Das Arbeitsservice (AMS) hat für aktive Arbeitsmarktförderung 2015 für Jugendliche rund 390 Mio. Euro zur Verfügung gestellt; darin inkludiert ist der Aufwand für die Überbetriebliche Lehrausbildung.
- Hinzu kommen noch rund 185 Mio. Euro an aktivierenden Ausgaben, das sind Ausgaben für die Existenzsicherung von Jugendlichen während einer AMS-Kursteilnahme samt den dafür zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen.
- Auszahlungen von knapp 170 Mio. Euro wurden für die betriebliche Lehrstellenförderung aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds getätigt.
- Weitere rund 52 Mio. Euro wurden in Betreuungs- und Maßnahmenpakete des Sozialministeriumservice für Jugendliche investiert, insbesondere für das Jugendcoaching, die Berufsausbildungsassistenz und das Programm AusbildungsFit (Produktionsschulen).

11.3. Wie sind die aktuellen Arbeitsmarktdaten Jugendlicher in Österreich? Wie steht Österreich im internationalen Vergleich da?

- Die Jugendarbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen nach nationaler Messmethode war Ende Dezember 2015 österreichweit mit minus 1,1 Prozent (minus 586 Personen auf 53.868) ein weiteres Mal rückläufig.

Auch bei den 15- bis 18-Jährigen war die Arbeitslosigkeit bereits den vierten Monat in Folge rückläufig, im Vorjahresvergleich sank sie um 3,3 Prozent (minus 312 Personen auf 9.252).

- Im Europavergleich liegt Österreich bei der Jugendarbeitslosigkeit mit 10,4 Prozent nach Deutschland mit 7,1 Prozent auf dem zweiten Platz.

Der EU 28-Durchschnitt liegt bei 20,0 Prozent; Europa-Höchstwerte haben Spanien und Griechenland mit 47,7 Prozent bzw. 49,5 Prozent.

- Die Zahl der Lehrstellensuchenden lag Ende Dezember 2015 mit 6.598 um 3,4 Prozent über dem Wert des Vorjahres, während der Bestand an sofort verfügbaren gemeldeten offenen Lehrstellen mit 2.596 (minus 0,7 Prozent) annähernd stagnierte.

Die Lehrstellenlücke betrug in der Folge 4.004 und ist gegenüber dem Ende des Vorjahres um plus 234 angestiegen.

Allerdings zeigte sich in drei Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol) ein Überhang von offenen Lehrstellen.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at